



Zertifiziert ISO 9001:2008



AUFZUGBAU DRESDEN GMBH

Gewerbegebiet Dresden - Coschütz/Gittersee
Heilbronner Straße 16 * 01189 Dresden

Tel. +49 351 40 50 80
Fax. +49 351 40 50 840

**Aufzüge * Drucklufttechnik
Maschinenbau * Blechbearbeitung**

www.aufzugbau-dresden.de
info@aufzugbau-dresden.de

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aufzugbau Dresden GmbH

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Für unsere sämtlichen Bestellungen und Aufträge, auch zukünftige, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.
 - 1.2. Andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferers gelten nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf andere Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Angebote; Bestellungen
 - 2.1. Der Lieferer hat sich bei der Erstellung des Angebots genau an unsere Anfrage und die darin enthaltenen Vorgaben zu halten. Auf eventuelle Abweichungen hat er ausdrücklich hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.
 - 2.2. Nur schriftliche Bestellungen sind für uns bindend. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen und dieser Bedingungen. Jede Bestellung ist vom Lieferer unverzüglich zu bestätigen.
 - 2.3. Auf allen die Bestellung bzw. Lieferung betreffenden Unterlagen (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung, Schriftverkehr) ist unsere Bestellnummer aufzuführen.
3. Lieferzeit
 - 3.1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sowie Leistungstermine und -fristen sind verbindlich und genau einzuhalten.
 - 3.2. Stellt der Lieferer fest, dass er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, so hat er uns davon sofort unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen, damit wir rechtzeitig anderweitige Maßnahmen ergreifen können. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist wird dadurch nicht aufgehoben.
 - 3.3. Erfolgt die Mitteilung der Verzögerung rechtzeitig, werden wir unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange dem Lieferer eine Nachfrist setzen, nach deren Ablauf wir berechtigt sind, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, Deckungskauf vorzunehmen, Schadens- und/ oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Verpflichtung zur Leistung von Schadens- und/ oder Aufwendungsersatz besteht nicht, sofern der Lieferer die Verzögerung seiner Leistung nicht zu vertreten hat.
 - 3.4. Hat die Lieferung in Folge des Verzugs des Lieferanten für uns kein Interesse mehr, so sind wir auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Ersatz des uns entstandenen Schadens oder entstandener Aufwendungen zu verlangen.
 - 3.5. Durch die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen werden unsere Ansprüche auf Ersatz des aus der Verzögerung entstandenen Schadens nicht ausgeschlossen.
4. Versand
 - 4.1. Der Liefergegenstand ist verpackt und kostenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle zu versenden.
 - 4.2. Auf den Versanddokumenten sind Bearbeitungszeichen, Nummer und Tag der Bestellung sowie die Empfangsstelle anzugeben. Die von uns angegebene Empfangsanschrift muss genau eingehalten werden.

Amtsgericht Dresden HRB 1070
Geschäftsführer Martin Schmidt
Steuernummer 203/105/00160

Commerzbank Dresden
Konto 140 141 300
Blz 850 400 00

Maßvolle Lösungen

- 4.3. Jeder einzelnen Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beizufügen. Für jede Bestellung ist ein gesondertes Versanddokument zu erstellen.
- 4.4. Verspätete Restlieferungen haben spesen- und frachtfrei zu erfolgen. Mehrkosten, die durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels zur Abkürzung des Verzugs des Lieferers entstehen, gehen zu dessen Lasten.
5. Gefahrübergang
- Die Gefahr geht erst nach Auslieferung an dem von uns bestimmten Empfangsort auf uns über.
6. Sachmängel
- 6.1. Unsere Ansprüche gegen den Lieferer wegen Sachmängeln verjähren in zwei Jahren nach ihrer Lieferung. Für den Fall, dass die Liefergegenstände entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren unsere Ansprüche gegen den Lieferer in fünf Jahren nach ihrer Verarbeitung / Inbetriebnahme beim Endkunden, längstens jedoch nach sechs Jahren nach ihrer Ablieferung an dem von uns benannten Empfangsort. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie in allen weiteren Fällen gelten im übrigen die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 6.2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder stellt sich innerhalb der Verjährungsfrist heraus, dass er schadhaft ist oder nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzt, können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels in angemessener Frist oder die Lieferung von mangelfreier Ware verlangen, es sei denn, die Nacherfüllung ist uns nicht zuzumuten.
- 6.3. Lässt der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, können wir den Mangel auf Kosten des Lieferers selbst beseitigen, einen Dritten beauftragen oder einen Deckungskauf vornehmen, soweit dies nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen aus dringenden betrieblichen Gründen erforderlich ist. Wir sind berechtigt, mit den zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten aufzurechnen. Im übrigen sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 6.4. Untersuchungs- und Rügefristen beginnen mit dem Eintreffen der Lieferung an dem von uns genannten Empfangsort. Wir werden die gelieferten Gegenstände nach ihrem Eingang untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Lieferung rügen. Alle übrigen Mängel, die erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme erkennbar sind oder sonstige verborgenen Mängel werden von uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung innerhalb der Verjährungsfrist gerügt. Die Verjährung ist für den Zeitraum von Nachbesserungs- und Ersatzlieferungsmaßnahmen des Lieferers ab Eingang unserer Mängelanzeige solange gehemmt, bis dieser die Beendigung der Maßnahme erklärt oder eine weitere Nachbesserung ablehnt.
- 6.5. Der Ausbau und die Rücklieferung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten. Die im übrigen geltenden gesetzlichen Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferer trägt die Beweislast, dass er Mängel oder Schäden nicht zu vertreten hat.
- 6.6. Werden wir von einem Abnehmer oder Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftpflicht gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, ist der Lieferer verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen, soweit er den Schaden zurechenbar verursacht hat.
7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Freistellung, sonstige Rechtsmängel
- 7.1. Sofern wir von Dritten auf Grund der Nutzung der vom Lieferer erbrachten Lieferungen wegen der Verletzung von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten (im Folgenden „Schutzrechtsverletzungen“) berechtigterweise in Anspruch genommen werden und der Lieferer diese Schutzrechtsverletzung auf unsere Aufforderung nicht innerhalb der angemessenen Frist ausräumt, wird uns der Lieferer unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, von den Ansprüchen des berechtigten Dritten und den uns hierdurch entstehenden Kosten frei stellen. Dies gilt nicht, sofern uns die Schutzrechtsverletzung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt war.
- Unsere Ansprüche gegen den Lieferer wegen solcher Schutzrechtsverletzungen verjähren innerhalb von zwei Jahren, von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Dritte die Schutzrechtsverletzung erstmals uns gegenüber geltend macht.
- 7.2. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Unfallverhütung

Der Lieferer verpflichtet sich, die Bestellung unter Einhaltung aller einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und die notwendigen Sicherheitseinrichtungen mitzuliefern. Sollten eventuell erforderliche Schutzvorrichtungen in dem Gesamtpreis der Bestellung nicht enthalten sein, muss der Lieferer darauf vorab besonders hinweisen.

9. Rechnung und Zahlung

Rechnungen dürfen nicht der Warenlieferung beigelegt werden, sondern sind gesondert – stets 2-fach mit unseren Bestellnummern versehen – mit der Post oder vergleichbaren Diensten zu versenden.

Soweit nicht anders vereinbart sind wir berechtigt, nach eigener Wahl

- innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto
- innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto
- innerhalb von 60 Tagen netto

nach Erhalt der Rechnung und des Liefergegenstands zu zahlen.

Die Art der Zahlung bleibt uns vorbehalten.

10. Eigentumsvorbehalt

Dem Lieferer steht der von ihm verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den geleisteten Gegenstand vereinbarten Vergütung erlischt und wir außerdem zur Weiterverarbeitung (Verarbeitung, Verbindung und Vermischung) und Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Weitergehende Sicherungen des Lieferers bedürfen der schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsleitung.

11. Auftragsunterlagen

11.1. Der Lieferer hat uns auf unser Verlangen Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen etc., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und uns nach entsprechender Genehmigung in der von uns gewünschten Anzahl zu überlassen. Ebenso hat der Lieferer auf Wunsch auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Er wird die genannten Unterlagen Dritten nur zugänglich machen, wie dies Ersatzteillieferungen, Nachbesserungen oder Reparaturen des Liefergegenstandes erforderlich ist.

11.2. Unsere Unterlagen, Modelle, Formen und Werkzeuge – auch wenn sie vom Lieferer im Rahmen des Auftrags auf dessen Rechnung gefertigt wurden – stehen in unserem alleinigen Eigentum und sind uns spätestens mit der Restlieferung unaufgefordert in brauchbarem Zustand zurückzugeben. Sie dürfen weder Dritten zugänglich gemacht werden noch vom Lieferer für Dritte, eigene oder Werbezwecke verwendet werden. Sie sind vom Lieferer sorgfältig zu verwahren und in Stand zu halten, sodass sie jederzeit benutzbar sind.

11.3. Diese Bestimmungen gelten auch für Erzeugnisse, Modelle oder Unterlagen, die von uns in gemeinsamer Arbeit mit dem Lieferer hergestellt oder durch Mitarbeit des Lieferers geändert wurden. Der Lieferer haftet für Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorstehend genannten Verpflichtungen erwachsen.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant hat die Bestellung und alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis und damit streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Jegliche Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Auch alle sonstigen, dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und –ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise usw. sowie sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

13. Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

13.1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der von uns benannte Empfangsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Dresden. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14. Teilunwirksamkeit

Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.